

Satzung

des Nordostdeutschen

Handball - Verbandes e.V.

Satzung

des Nordostdeutschen Handball-Verbandes (NOHV)

Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 29. Februar 1992 in Berlin
in der Fassung vom 02. Juni 2007

Geändert

| am | in den §§ | Seite | Ergänzungs- lieferung vom |
|------------------------------------|------------------------|----------|------------------------------|
| VT - 18.09.2004 VT - 02.06.2007 | 5a, 7, 16 umfassend | 8, 9, 13 | Januar 2005 Juli 2007 |

Hinweis

In der Satzung des NOHV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------|---|
| Deckblatt | 1 |
| Gültigkeitsvermerk | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name - Rechtsform - Sitz | 5 |
| § 2 | Geschäftsjahr | 5 |
| § 3 | Zweck und Aufgaben | 5 |
| § 4 | Gemeinnützigkeit | 6 |
| § 5 | Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen; Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen | 6 |
| § 5a | Haftung | 9 |

II. Mitgliedschaft

| | | |
|------|------------------------------------|----|
| § 6 | Mitglieder | 9 |
| § 7 | Erwerb der Mitgliedschaft | 10 |
| § 8 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 10 |
| § 9 | Austritt | 11 |
| § 10 | Ausschluss | 11 |
| § 11 | Ehrenpräsidenten - Ehrenmitglieder | 11 |

III. Organe, Kommissionen, Ausschüsse

| | | |
|-------|-----------------------------|----|
| § 12 | Organe | 12 |
| § 13 | Kommissionen und Ausschüsse | 12 |
| § 13a | Schriftführung | 13 |
| § 13b | Schriftliche Abstimmungen | 13 |

IV. Verbandstag

| | | |
|------|----------------------------------|----|
| § 14 | Zusammensetzung | 13 |
| § 15 | Termin, Wahlperiode, Einberufung | 14 |
| § 16 | Stimmrecht - Beschlüsse | 14 |
| § 17 | Leitung, Tagesordnung | 15 |
| § 18 | Wahlen und Bestätigungen | 16 |
| § 19 | Aufgaben | 17 |
| § 20 | Anträge | 18 |
| § 21 | Beschlüsse und Protokolle | 19 |
| § 22 | Außerordentlicher Verbandstag | 19 |
| § 23 | Kosten | 20 |

V. Erweitertes Präsidium

| | | | |
|---|----|--|----|
| § | 24 | Zusammensetzung | 20 |
| § | 25 | Aufgaben | 20 |
| § | 26 | Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten | 22 |

VI. Präsidium

| | | | |
|---|----|------------------------------|----|
| § | 27 | Zusammensetzung | 22 |
| § | 28 | Aufgaben, Beschlussfähigkeit | 23 |

VII. Jugendorganisation

| | | | |
|---|----|-----------------|----|
| § | 29 | Jugendtag | 24 |
| § | 30 | Jugendausschuss | 25 |

VIII. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

| | | | |
|---|----|-------------------------|----|
| § | 31 | Spielkommission | 26 |
| § | 32 | Spielleitende Stellen | 27 |
| § | 33 | Schiedsrichterausschuss | 27 |

IX. Finanzen

| | | | |
|---|----|--|----|
| § | 34 | Verwaltung der Finanzen, Kassenführung | 29 |
| § | 35 | Kassenprüfung | 29 |

X. Rechtsinstanzen

| | | | |
|---|----|----------------------|----|
| § | 36 | Rechtsinstanzen | 30 |
| § | 37 | Verbandssportgericht | 30 |
| § | 38 | Verbandsgericht | 31 |

XI. Schlussbestimmungen

| | | | |
|---|----|-------------------------|----|
| § | 39 | Ehrenamtlichkeit | 31 |
| § | 40 | Amtliche Bekanntmachung | 31 |
| § | 41 | Beschlüsse / Protokolle | 32 |
| § | 42 | Auflösung des NOHV | 32 |

Satzung

des Nordostdeutschen Handball - Verbandes e.V. (NOHV)

vom 29.Februar 1992 in der Fassung vom 02.Juni 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

- (1) Der Nordostdeutsche Handball - Verband e.V. (NOHV) ist ein Regionalverband des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB).
- (2) Er hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des NOHV sind:
 - a) die Pflege und Förderung des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
 - b) die Vertretung der ihm angeschlossenen Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen im Rahmen der Aufgabenstellung als Regionalverband,

- c) die Regelung des Spielbetriebes, soweit er über den Bereich der einzelnen Landesverbände hinausgeht. Dazu gehören die Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe, die Förderung und Ausbildung der Leistungskader der Jugend sowie die Weiterbildung der auf Regionalebene eingesetzten Schiedsrichter,
 - d) die Regelung von Streitfällen zwischen den Landesverbänden seines Verbandsgebietes.
- (2) Der NOHV führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch.
- (3) Der NOHV lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NOHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NOHV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen; Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Die Satzung des DHB in der jeweils gültigen Fassung ist für den NOHV verbindlich, soweit dies nach Sinn und Zweck der Satzung des DHB gewollt ist. Die Ordnungen des DHB in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar geltendes Recht, sofern in ihnen nicht die Befugnis zu anderweitigen Regelungen eröffnet und davon Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Rechtsinstanzen, Präsidium, Erweitertes Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:

a) Verhängung von Strafen

- aa) Verweis;
- bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten; bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit;
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
- ff) Geldstrafen von 25,00 € bis 20.000,00 €;
- gg) Spielverlust;
- hh) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison;
- ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
- jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb;
- kk) Entbindung von der Amtstätigkeit;
- ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
- mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
- nn) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren;

b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €;

- c) Anordnungen von Maßnahmen: der Spielaufsicht, Spielwiederholung;
- d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- e) Die nach der RO/DHB und den etwaigen Zusatzbestimmungen des NOHV möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der in der RO/DHB vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.

Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.

Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

Von der F- bis einschließlich C-Jugend werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 SpO / DHB keine persönlichen Sperren verhängt.

- (3) Die Verbände und die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

Dies gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (RO/DHB), die - ausschließlich - eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach § 54 RO/DHB verhängt worden ist. In diesen Fällen haftet der Betroffene nur persönlich.

Der Vizepräsident Finanzen kann säumigen Vereinen bzw. Betroffenen Zahlungsfristen setzen. Auf das weitere Verfahren finden die Vollstreckungsbestimmungen der RO/DHB und die etwaigen NOHV-Zusatzbestimmungen zur RO/DHB entsprechende Anwendung.

- (4) Die Entscheidungen der Organe des NOHV, seiner Ausschüsse und Spielleitenden Stellen sowie seiner übrigen Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.

- (5) Stehen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Entscheidungen des NOHV zu denen des DHB in Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder des NOHV sollen in ihre Satzungen entsprechende Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) aufnehmen.
- (7) Der NOHV und seine ordentlichen Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DHB, die ordentlichen Mitglieder des NOHV zusätzlich auch gegenüber dem NOHV nachzukommen.
- (8) Der NOHV und seine Mitglieder sind verpflichtet, die rechtskräftigen Urteile der Handball-Sportgerichte im Bereich des DHB und seiner Verbände anzuerkennen und sie im eigenen Verbandsbereich zu vollstrecken.

§ 5a Haftung

Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften dem NOHV gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im NOHV steht den Landesverbänden im Bereich des DHB offen. Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände
 - a) Handball - Verband Berlin e.V.
 - b) Handball - Verband Brandenburg e.V.
 - c) Hamburger Handball - Verband e.V.
 - d) Handball - Verband Mecklenburg - Vorpommern e.V.
 - e) Handballverband Schleswig-Holstein e.V.

- (2) Ehrenmitglieder sind die nach § 11 ernannten Personen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des NOHV und des DHB sowie ihrer Organe Folge zu leisten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im NOHV kann von den Landesverbänden im Bereich des DHB beantragt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium - unter Beifügung der Satzung - zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Erweiterte Präsidium des NOHV nach Anhörung der ordentlichen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Widersprechen mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die Aufnahme. Die Aufnahmeentscheidung des Erweiterten Präsidiums hat satzungsändernde Wirkung im Hinblick auf § 6 Absatz 1.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit Löschung des NOHV oder des Landesverbandes im Vereinsregister.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem NOHV nicht berührt.

§ 9 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Spieljahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium des NOHV mit-geteilt werden.

Ungeachtet der Austrittserklärung müssen die Mannschaften der Vereine des ausscheidenden Landesverbandes an den Meisterschaftsspielen bzw. Pokalspielen der laufenden Serie bis zu ihrem Ende mitwirken.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b) seinen dem NOHV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt ein Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Ehrenpräsidenten - Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums kann der Verbandstag Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt neben den besonderen Verdiensten eine langjährige Tätigkeit als Präsident des NOHV voraus.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag, die Ehrenpräsidenten auch im Erweiterten Präsidium.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der Betreffende durch sein Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Erweiterten Präsidiums durch den Verbandstag. Bis dahin kann das Erweiterte Präsidium die aus der Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe

Organe des NOHV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Erweiterte Präsidium,
- c) das Präsidium,
- d) der Jugendtag,
- e) das Verbandssportgericht,
- f) das Verbandsgericht.

§ 13 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Kommissionen und Ausschüsse sind:

- a) die Spielkommission
- b) der Jugendausschuss
- c) der Schiedsrichterausschuss.

(2) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums oder eines Verbandstages gebildet werden.

§ 13a Schriftführung

Das Erweiterte Präsidium kann einen oder mehrere Schriftführer für die Organe gemäß § 12 a bis d sowie für die Kommissionen und Ausschüsse wählen. Der oder die Schriftführer können von den Vorsitzenden von den jeweiligen Organen, Kommissionen und Ausschüssen zu den jeweiligen Sitzungen und Tagungen für die jeweilige Protokollführung eingeladen werden.

§ 13b Schriftliche Abstimmungen

Die Organe gemäß § 12 b bis c sowie die Kommissionen und Ausschüsse können durch den Präsidenten bzw. den jeweiligen Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter) auch außerhalb von Sitzungen schriftliche Abstimmungen unter den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums herbeiführen. In dem Abstimmungsschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig formuliert wiederzugeben. Darüber hinaus ist eine Frist zur Beantwortung zu setzen, die nicht vor dem Ablauf zweier Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Der jeweilige Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn ihm innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich zugestimmt hat.

IV. Verbandstag

§ 14 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erweiterten Präsidium,
- b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts,
- e) den Kassenprüfern.

§ 15 Termin, Wahlperiode, Einberufung

(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre jeweils im ersten Halbjahr

statt.

Er ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Bundestag des DHB fristgerecht vorgelegt werden können.

- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Monaten - unter Beifügung der Tagesordnung - schriftlich einberufen. Die Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums, den ordentlichen Mitgliedern, den Vorsitzenden der Rechtsinstanzen, den Kassenprüfern sowie den Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugehen.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag - auch ein außerordentlicher Verbandstag - ist stets beschlussfähig.

§ 16 Stimmrecht - Beschlüsse

- (1) Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 - b) die ordentlichen Mitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.
- (2)
 - a) Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums hat eine Stimme. Die zu wählenden Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht nach ihrer Wahl, sofern sie das Amt annehmen. Das Stimmrecht der gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
 - b) Jedes ordentliche Mitglied hat sieben Stimmen. Hat ein ordentliches Mitglied mehr als 1000 Hallenhandball - Mannschaften, erhält es für jede angefangenen weiteren 500 Mannschaften eine zusätzliche Stimme. Berücksichtigt werden die an den laufenden Meisterschaftsspielen beteiligten Mannschaften der Hallenserie. Als Stichtag gilt der Beginn der satzungsmäßigen Frist zur Einberufung des Verbandstages.
- (3) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch Delegierte wahrgenommen. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen seines Verbandes vertreten. Die Stimmenzahl, die ein Delegierter vertritt, wird bei Beginn des Verbandstages festgestellt und bleibt bis zum Ende des Verbandstages unverändert. Die Delegierten müssen ihr Stimmrecht durch eine Bescheinigung ihres Verbandes nachweisen, es sei denn, es handelt sich um nach außen vertretungsberechtigte Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes eines Verbandes. Die Bescheinigung muss zugleich ausweisen,

ob der Delegierte eine oder zwei Stimmen besitzt.

- (4) Unbeschadet der Regelung des Abs. 3 sind Stimmenhäufungen und Stimmenübertragung unzulässig.
- (5) Die Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des NOHV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden, werden durch das Erweiterte Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen, ohne dass es eines Beschlusses des Verbandstages bedarf. Für die Änderung des § 6 Absatz 1 infolge Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes gilt § 7 Absatz 3 Satz 3.
- (7) Bei allen Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

§ 17 Leitung, Tagesordnung

- (1) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten, soweit nicht der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stimmenzahl sowie der Beschlussfähigkeit;
 - b) Wahl des Protokollführers;
 - c) Berichte aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse des NOHV und der Kassenprüfer nebst jeweiliger Aussprachen;
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung der Verbandsorgane und für die Wahl des Präsidenten;
 - e) Entlastung der Verbandsorgane;
 - f) Wahlen und Bestätigungen;
 - g) die Bestimmung des Bekanntmachungsorganes, soweit dies erforderlich ist;

- h) Festsetzung der Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen und Abgaben;
- i) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- j) Anträge;
- k) Verschiedenes.

§ 18 Wahlen und Bestätigungen

(1) Es sind zu wählen:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Recht ,
- c) der Vizepräsident Finanzen,
- d) der Vizepräsident Spieltechnik (SpK Vorsitzender),
- e) der Männerwart,
- f) der Frauenwart,
- g) der Schiedsrichterwart,
- h) der Vorsitzende des Verbandssportsgerichts,
- i) der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
- j) mindestens 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer.

- (2) Es sind zu bestätigen: die Beisitzer der Rechtsinstanzen.
- (3) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines ordentlichen Mitgliedes des NOHV angehört.
- (4) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstages widerspricht.
- (5) Bei den Wahlen ist ein Kandidat gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit erzielt, sind weitere Wahlgänge solange zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, bis einer die einfache Mehrheit erhält. Ab fünftem Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Kandidatur und ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt haben..
- (7) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im NOHV ausüben. Eine Wiederwahl ist in ununterbrochener Reihenfolge nur zweimal zulässig.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „ Entlastung " eines Verbandstages im Amt.
- (9) Scheidet der Vorsitzende des Verbandssportgerichts oder des Verbandsgerichts im Laufe der Amtsperiode aus, wählt das Erweiterte Präsidium den Vorsitzenden bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag.

§ 19 Aufgaben

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer der Sportgerichtsbarkeit zu, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Verbandsorganen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Punkte, die satzungsgemäß in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Der Verbandstag beschließt Ordnungen und Richtlinien, die nicht gegen_

zwingende Bestimmungen des DHB verstoßen dürfen.

- (3) Der Verbandstag kann Ausschüsse für von ihm zu bestimmende Bereiche konstituieren und deren Mitglieder bestimmen.
- (4) Der Verbandstag entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können stellen:
 - a) das Erweiterte Präsidium;
 - b) das Präsidium;
 - c) die ordentlichen Mitglieder;
 - d) der Jugendtag.
- (2) Anträge zum Verbandstag müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Monate vor dem Verbandstag beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Anträge zum Verbandstag müssen den Mitgliedern des Verbandstages bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag zugegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (4) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen oder zu Protokoll gegeben und vom Protokollführer verlesen werden.
- (5) Anträge des Erweiterten Präsidiums auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können jederzeit gestellt werden.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Über den Verlauf eines Verbandstages und über die Sitzungen der übrigen Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind von den Versammlungsleitern / Vorsitzenden und von den Protokollführern zu unterzeichnen.

Das Protokoll über den Verbandstag ist seinen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen mit dem Vermerk, daß gegen die Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können. Über die Einwendungen und die etwaige Änderung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet das Erweiterte Präsidium. Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Verbandstages unverzüglich bekannt zu machen.

- (2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn
 - a) der Verbandstag es beschließt;
 - b) das Erweiterte Präsidium es beschließt;
 - c) wenigstens 2 ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen;
 - d) zwei oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Präsidiums neu gewählt werden müssen.
- (2) Für die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages ist eine Ladungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zu Abs. 1 a) - d) stattfinden.
- (3) Anträge, die nicht mit der Einberufung bekannt gegeben worden sind, können nicht behandelt werden.

§ 23 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) die ordentlichen Mitglieder für ihre Delegierten,
- b) alle übrigen Kosten der NOHV.

V. Erweitertes Präsidium

§ 24 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) dem Männerwart;
- c) dem Frauenwart;
- d) dem Jugendwart oder dem Mädelswart, soweit nicht zum Vizepräsidenten Jugend gewählt;
- e) dem Schiedsrichterwart;
- f) den Vorsitzenden / Präsidenten der ordentlichen Mitglieder, die sich vertreten lassen können;
- g) den Ehrenpräsidenten.

§ 25 Aufgaben

- (1) Das Erweiterte Präsidium ist zwischen den Verbandstagen mindestens einmal jährlich einzuberufen, im übrigen tagt es nach Bedarf. Es ist einzuberufen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

(2) Das Erweiterte Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes zwischen den Verbandstagen und Festsetzung der zu zahlenden Beträge,
- b) Abschluss von Verträgen mit anderen Regionalverbänden zum Zwecke der Durchführung zwischenverbandlicher Wettbewerbe,
- c) Beschlussfassung über Erlass, Änderungen und Aufhebung der Ordnungen und Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen des DHB.

Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.

- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Wahl von Ersatzmitgliedern, falls Mitglieder aus dem Erweiterten Präsidium ausscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn 2 oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind,
- f) Wahl des Vorsitzenden der Rechtsinstanzen gem. § 18 Abs. 9,
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die an sich vom Präsidenten oder vom Präsidium durchzuführen sind, von diesen aber dem Erweiterten Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden,
- h) Berufung der auf den Staffeltagen gewählten Regionalligasprecher der Männer und der Frauen in die Spielkommission,
- i) Benennung der von dem Bundestag des DHB zu wählenden Beisitzer des NOHV für die Sportgerichte des DHB,
- j) Festlegung des nächsten Verbandstages,
- k) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Verbandstag für die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- l) Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

(1)

- a) Das Erweiterte Präsidium soll mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen werden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Das schriftlich eingeladene Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Präsidium angehören müssen, anwesend ist.
- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Anträge an das Erweiterte Präsidium können einbringen:

- a) das Präsidium,
- b) die Spielkommission,
- c) der Jugendausschuss,
- d) die ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Tagungskosten für das Erweiterte Präsidium trägt der NOHV.

VI. Präsidium

§ 27 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten Recht;
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen;
- d) dem Vizepräsidenten Spieltechnik;

- e) dem Vizepräsidenten Jugend (der Vorsitzende des Jugendausschusses ist kraft Amtes Mitglied).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Recht und der Vizepräsident Finanzen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des NOHV berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen innerhalb des NOHV keine Beschäftigung im Hauptberuf ausüben.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis beschließt das Präsidium, soweit nicht durch die Bezeichnung des Vizepräsidenten die Aufgabenverteilung geregelt ist.

§ 28 Aufgaben, Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es hat die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften dieser Satzung, der Ordnungen und Verbandstagsbeschlüsse zu führen. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsführung der Kommissionen und Ausschüsse. Es hat das Recht, deren Beschlüsse aufzuheben, sofern diese gegen Beschlüsse des Verbandstages oder die Satzung und Ordnungen verstoßen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, Kommissions- und Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des NOHV von ihrer Amtstätigkeit im NOHV bis zur nächst folgenden Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu suspendieren und mit dessen Zustimmung ggf. Rechtsverfahren einzuleiten.
- (4) Dem Präsidium sind u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Ausübung des Gnadenrechts - ausgenommen bei Mindeststrafen - in den Fällen, die rechtskräftig entschieden worden sind,
 - b) Verhängung von Strafen bei Dopingvergehen im vom NOHV geleiteten Spielbetrieb,

- c) Sanktionen nach den „ Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern “,
- d) Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen, Kommissionen und Funktionsträgern zugewiesen sind,
- e) Berufung der verantwortlichen Trainer männliche Jugend und weibliche Jugend auf Vorschlag des Jugendausschusses,
- f) Wahl des Schiedsrichterlehrwartes und des Ansetzers für die Schiedsrichterbeobachtungen auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Nenngelder,
- h) Verleihung von Ehrennadeln.

VII. Jugendorganisation

§ 29 Jugendtag

- (1) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendausschuss;
 - b) je zwei gewählte / berufene Vertreter aus den Jugendorganen der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter;
 - c) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter, die am Tage ihrer Wahl nicht älter als 23 Jahre sein dürfen.
- (2) Der Jugendtag wählt in entsprechender Anwendung des § 18 Absätze 3 bis 6,
 - a) den Jugendwart,
 - b) den Mädewart,
 - c) den Vorsitzenden des Jugendausschusses; gewählt werden können nur der Jugendwart oder der Mädewart,
 - d) den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin des NOHV und de-

ren Stellvertreter aus dem Kreis der unter Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Personen.

- (3) Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung, die ausschließlich von diesem zu beschließen bzw. abzuändern ist. Die Jugendordnung darf nicht gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen; das Erweiterte Präsidium darf anderenfalls die Jugendordnung oder einzelne Bestimmungen außer Kraft setzen.
- (4) Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des NOHV statt. Seine Einberufung wird in der Jugendordnung geregelt.

§ 30 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der Jugendwart, soweit nicht zum Vizepräsidenten Jugend gewählt,
 - c) der Mädelswart, soweit nicht zum Vizepräsidenten Jugend gewählt,
 - d) je ein gewählter / berufener Vertreter aus den Jugendorganen der ordentlichen Mitglieder des NOHV oder deren Stellvertreter,
 - e) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter,
 - f) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreterin,
 - g) der Trainer der männliche Jugend,
 - h) der Trainer der weibliche Jugend.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

VIII. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

§ 31 Spielkommission

(1) Die Spielkommission besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
- b) dem Männerwart,
- c) dem Frauenwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Mädelswart,
- f) dem Schiedsrichterwart,
- g) den Spielkommissions- oder TK-Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder, die sich vertreten lassen können,
- h) dem Regionalligasprecher der Männer oder dessen Stellvertreter,
- i) der Regionalligasprecher der Frauen oder dessen Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

Planung, Organisation, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Regionalebene; Erlass von Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des Jugendbereiches.

(3) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des NOHV beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums einzuholen.

(4) Die Spielkommission tritt bei Bedarf zusammen.

(5) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(6) Die Regionalligasprecher der Männer und der Frauen und deren Vertreter

werden jährlich auf den Staffeltagen von den jeweiligen Vereinen der Männer- bzw. Frauenregionalliga gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie werden vom Erweiterten Präsidium als Mitglieder der Spielkommission berufen.

§ 32 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die dem NOHV unterstehenden Männerspielklassen. Er ist u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des NOHV durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße. Der Männerwart trifft die Feststellung zum Auf- und Abstieg im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des NOHV und der SpO/DHB.
- (2) In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jugendwart die männlichen und der Mädelswart die weiblichen Jugendspielklassen.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus :
 - a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
 - b) den Schiedsrichterwarten der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter,
 - c) dem Schiedsrichterlehrwart,
 - d) dem Ansetzer für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) dem Sprecher der Regionalligaschiedsrichter oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind:
 - a) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten unter Beachtung der DHB-Schiedsrichterordnung,

- b) Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf NOHV - Ebene eingesetzten Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer sowie deren Altersgrenzen,
 - c) Erstellung von Regelungen zum Aufstieg und zum Abstieg der SR-Gespanne,
 - d) Nominierung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterbetreuer und der Zeitnehmer/Sekretäre für den Einsatz auf DHB - Ebene,
 - e) Förderung, Fortbildung und Einsatz der auf Regionalebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
 - f) Erstellung von Richtlinien für die Zeitnehmer/Sekretäre und die Schiedsrichterbeobachter für den Einsatz auf NOHV-Ebene,
 - g) Vorschlag zur Wahl des Schiedsrichterlehrwartes und des Ansetzers für Schiedsrichterbeobachtungen an das Präsidium.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss wählt den Vertreter des Schiedsrichterwartes. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (4) Der Schiedsrichtersprecher und sein Stellvertreter werden jährlich von den Regionalligaschiedsrichtern auf einem Schiedsrichterlehrgang gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (6) Die Leitung der Tagung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter anwesend sein.

IX. Finanzen

§ 34 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und den Zahlungsverkehr verantwortlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzulegen.

Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch das Erweiterte Präsidium. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.

- (3) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet das Präsidium.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der haushaltsrechtlich vorgegebenen Verwendung der Finanzmittel des NOHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. In dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, muß die Prüfung kurz vor dem Verbandstag stattfinden.

X. Rechtsinstanzen

§ 36 Rechtsinstanzen

- (1)–Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des NOHV geltenden Regeln (z.B. Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Zusatzbestimmungen etc.) ausgeübt.
- (2) Der NOHV hat zwei Rechtsinstanzen:
 - a) das Verbandssportgericht
 - b) das Verbandsgericht.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen sind jeweils untereinander und gegenüber der Geschäftsstelle des NOHV gehalten, ihre jeweilige Erreichbarkeit (postalisch, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch) sicherzustellen und Veränderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Soweit Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Gerichte eingelegt werden, ist der Vorsitzende der jeweiligen Vor-Instanz verpflichtet, auf Anforderung die gesamten Akten seiner Instanz dem Vorsitzenden der Rechtsmittel-Instanz zu übermitteln.

§ 37 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und je einem von jedem ordentlichen Mitglied vorzuschlagenden und vom Verbandstag zu bestätigenden Beisitzer zusammen.
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet in erster Instanz.
- (3) Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 38 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und je einem von jedem ordentlichen Mitglied vorzuschlagenden und vom Verbandstag zu bestätigenden Beisitzer zusammen.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in zweiter Instanz über
 - Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Verbandssportgerichtes,
 - Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ersten Instanz des HVSH und zwischenverbandlicher Wettbewerbe (soweit zugewiesen) undin dritter Instanz über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Berufungsinstanzen der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XI. Schlussbestimmungen

§ 39 Ehrenamtlichkeit

Alle durch den Verbandstag in ein Amt des NOHV Gewählten und Bestätigten sowie alle Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 40 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden den Mitgliedern und betroffenen Vereinen schriftlich übermittelt.

§ 41 Beschlüsse / Protokolle

Bei der Geschäftsstelle wird eine Protokollmappe geführt, in der alle Protokolle für den Bereich des NOHV gesammelt werden.

§ 42 Auflösung des NOHV

- (1) Der Antrag auf Auflösung des NOHV muss mindestens von der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder beim Präsidenten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ein außerordentlicher Verbandstag.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem außerordentlichen Verbandstag müssen mindestens 21 Tage liegen. Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §§ 3 und 4 ist das Vermögen den ordentlichen Mitgliedern - soweit sie gemeinnützig sind - anteilig zuzuführen und von diesen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zuführung darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt eingewilligt hat.